

RECHTLICHE SCHRITTE GEGEN SEKTEN?

von Mag. Anneliese Felber

Auf Grund ihres Überbietungsanspruches erweisen sich Sekten als wenig "ökumenefreundlich"¹⁾ und bilden daher keinen unmittelbaren Gegenstand der Ökumene, doch zeigt sich ein gewisser ökumenischer Faktor im Anliegen wohl aller Kirchen, trotz Toleranz Schritte zu deren Eindämmung zu unternehmen. Hierbei werden Informationen²⁾ über das Wesen und die vielfältigen Methoden³⁾ dieser angesichts ihres ständigen Anwachsens als religiöse Subkultur zu bezeichnenden Gruppierungen dienlich sein, andererseits muß die Herausforderung an die Kirchen im Hinblick auf zu verstärkende Jugendpastoral⁴⁾ und zweifelsohne auch an die Familie, einen Raum der Geborgenheit und Sinnorientierung zu schaffen, wahr und ernst genommen werden.

Darüber hinaus mag es interessieren, welche Maßnahmen von seiten der Justiz⁵⁾ hier und dort ergriffen werden. Um es vorwegzusagen - am stärksten von Maßnahmen betroffen sind die Mun-Sekte respektive Vereinigungskirche und die Scientology-Church, und zwar vor allem durch die Initiative von Nordrhein-Westfalens (NRW) Justizministerin.

1. So wurde in NRW die Ansicht geäußert, daß das Grundrecht der Religionsfrei-

-
- 1) Vgl. dazu J.GREIFENEDER, Sekten - Herausforderung oder ökumenische Partner?, ÖkF 2(1979)114f.
 - 2) Vgl. z.B. M.MATSCHKE, Die neuen Jugendreligionen, CPB 90(1977)382-385 (mit Literaturangaben); F.VALENTIN, Neue Heilsbringer?, ThPQ 127(1979)54-59 bzw. Werkmappe Mission Nr. 35(1980) bes. 35ff. zum Thema: Heil aus Asien?; weiters zur Stellungnahme österreichischer Kirchen vgl. W.ZAUNER, Sekten - eine Sorge der Kirchen, ÖkF 3(1980)157-161.
 - 3) Z.B. Werbung der Mun-Sekte in Krankenhäusern ohne Wissen und Erlaubnis des Personals, vgl. Katholische Nachrichten-Agentur - Ökumenische Information (KNA-ÖkI) 7(10.2.1982)8, oder die Stellenangebote der Scientology-Church in Berliner Zeitungen zur Gewinnung von Mitgliedern, vgl. KNA-ÖkI 50(8.12.1982)8, das Bestehen von Tarnorganisationen oder das Anpreisen von Kurssystemen zur totalen Freiheit mit Kosten bis zu DM 50.000, vgl. KNA-ÖkI 48(24.11.1982)10.
 - 4) Vgl. dazu das Untersuchungsergebnis des amerikanischen Soziologen R.Stark: Das Anwachsen von Sekten steht in umgekehrt proportionalem Verhältnis zur Tätigkeit der christlichen Kirchen, KNA-ÖkI 30(20.7.1983)11.
 - 5) Es handelt sich um eine Nachlese aus KNA-ÖkI und dem Nachrichtenspiegel des Evangelischen Pressedienstes - Evangelische Information (epd - Evi) der letzten zwei Jahre.

heit von den sogenannten Jugendreligionen⁶⁾ infolge ihrer "menschenerstörenden Praktiken"⁷⁾ nicht zu beanspruchen sei. Ähnlich beurteilte der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes die Mun-Sekte als kriminelle Vereinigung⁸⁾. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Verleumdungsklagen der Mun-Sekte lautend auf den Vorwurf von Psychoterror, Gehirnwäsche und Familienzerstörung von den jeweiligen Gerichten (Linz und Darmstadt) zurückgewiesen, aber der Berliner Vorsitzende der Scientology-Church wegen Verleumdung von zwei Sektenbeauftragten, darunter F.-W.Haack (München), zu 800 DM verurteilt⁹⁾.

2. Die Frage der Gemeinnützigkeit hat das Finanzgericht in Kassel für die Mun-Sekte negativ beantwortet, da diese trotz Art. 4 des Grundgesetzes nicht von jeder Weltanschauung zu fordern sei¹⁰⁾. Ebenso hat der US-Bundesstaat New York die Steuerfreiheit der Mun-Sekte wiederholt abgelehnt und dies mit deren politischer und wirtschaftlicher Zielsetzung begründet¹¹⁾. Mun selbst wurde von einem New Yorker Gericht wegen Steuerhinterziehung zu 18 Monaten Gefängnis und 25.000 Dollar verurteilt¹²⁾. Mit der Bezeichnung eines Wirtschaftsunternehmens wies das Düsseldorfer Oberlandesgericht die Eintragung der Scientology-Church ins Vereinsregister ab¹³⁾. Die Aktion Bildungsinformation Stuttgart konnte mehrere Prozesse in dieser Sache gegen diese Sekte gewinnen¹⁴⁾. Letzterer wurde vom dänischen Ministerium für kirchliche Angelegenheiten die Spendung der kirchlichen Trauung verboten, weil sie nicht die Kriterien einer herkömmlichen Glaubensgemeinschaft (z.B. Gottesdienst und Glaubensbekenntnis) aufweise¹⁵⁾.

3. Weiters wurde in NRW eine Juristenkommission eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Verstöße gegen geltendes Recht und strafrechtliche Bestimmungen zu sammeln und zu überprüfen mit dem Endziel eines generellen Verbotes von

6) Damit bezeichnet man mißverständlich diese neuen religiösen Bewegungen, die in zunehmendem Maße auch ältere Menschen betreffen, vgl. das Urteil des Religionssoziologen H.Steinkamp (Münster), KNA-ÖkI 31(27.7.1983)4 und des Sozialministers von NRW, KNA-ÖkI 38(14.9.1983)9.

7) KNA-ÖkI 39(22.9.1982)10.

8) KNA-ÖkI 13(23.3.1983)9.

9) Vgl. epd-EvI 7(17.2.1982)17 und 13(31.3.1982)10 bzw. 4(27.1.1982)7 betreffend den Prozeß gegen die englische Tageszeitung "Daily Mail".

10) Vgl. KNA-ÖkI 7/8(9.2.1983)8.

11) Vgl. epd-EvI 2(13.1.1982)15. Neuerdings wurden vom höchsten Gerichtshof von New York diese Urteilssprüche aufgehoben und die Steuerfreiheit zuerkannt, vgl. epd-EvI 20(19.5.1982)13.

12) Vgl. epd-EvI 29(21.7.1982)7.

13) Vgl. KNA-ÖkI 38(14.9.1983)4. Zum Kampf der Mun-Sekte in Österreich für eine Eintragung ins Vereinsregister liegt eine Selbstdarstellung von G.HÖFINGER, Weisung von oben. Religionsfreiheit in Österreich - dargestellt am Beispiel der Vereinigungskirche, Wien 1976 vor.

14) KNA-ÖkI 38(14.9.1983)13.

15) Vgl. epd-EvI 22(1.6.1983)14.

"Jugendreligionen"¹⁶⁾. Dabei sollen die rechtlichen Möglichkeiten gegen die "Kinder Gottes" genützt werden, wenn es sich um Straftaten wie Förderung der Prostitution, sexuellen Mißbrauch von Kindern, Betrug bei Straßenversammlungen sowie Anwendung von Gehirnwäsche handelt¹⁷⁾.

Für einheitlich europäische Gesetze und einen Informationsaustausch über strafbare Handlungen und Prozesse sprach sich der deutsche Europa-Abgeordnete O.Schwencke¹⁸⁾ aus und ein ähnlicher Plan liegt im Europaparlament in Straßburg vor¹⁹⁾.

Wegen konspirativer Tätigkeit (Unterwanderung amerikanischer Behörden) und Einbrüche verurteilte der Oberste Gerichtshof in Washington zwei Anhänger der Scientology-Church, so die Frau des Sektengründers L.R.Hubbard, zu Haft- und Geldstrafen²⁰⁾.

4. Wiederum NRW errichtete ein Dezernat zum rechtlichen Schutz gegen Repressalien sowohl von Personen, die sich für Jugendliche zum Schutze vor Sekten einsetzen, als auch von ehemaligen Sektenangehörigen²¹⁾.

Die Regierung von Trinidad sah sich veranlaßt, einen Kongreß der Mun-Sekte auf Grund ihrer Methoden und der Machtansprüche ihres Gründers zu verbieten²²⁾.

Das Presse- und Informationsamt der deutschen Bundesregierung nahm, veranlaßt durch den Protest der evangelischen Sektenbeauftragten von Bayern, Baden und Nordelbien die Unterstützung für eine Veranstaltung der "World Media Conference" zurück, da diese von der Mun-Sekte gefördert werde. Die Unterstützung hätte die Organisation von Bustransporten und von Zusammenreffen mit Politikern sowie die Möglichkeit der Teilnahme für Journalisten beinhaltet²³⁾.

An das holländische Parlament appellierte die Nederlandse Vereniging van Ontgoochelden (Verein von ehemaligen Zeugen Jehovas), gesetzliche Regelungen zur Aufhebung der Zeugen Jehovas zu treffen, weil deren Praktiken (z.B. Gehirnwäsche) zu seelischen und sozialen Schäden führten, so daß für viele die Flucht in Alkohol- und Drogenkonsum sowie Selbsttötung der einzige Ausweg blieben²⁴⁾. Ein Verbot der Mun-Sekte wurde im "Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt" vom 11. Juli 1982 wegen ihres totalitären Systems gefordert²⁵⁾.

16) Vgl. KNA-ÖkI 40(29.9.1982)9 und epd-EvI 40(6.10.1982)12.

17) Vgl. KNA-ÖkI 22/23(26.5.1982)4.

18) Vgl. epd-EvI 14(7.4.1983)11.

19) Vgl. epd-EvI 22(1.6.1983)9.

20) Vgl. epd-EvI 21(26.5.1982)17.

21) Vgl. KNA-ÖkI 45(3.11.1982)9; ebenso epd-EvI 45(11.9.1982)12.

22) Vgl. KNA-ÖkI 6(2.2.1983)7.

23) Vgl. epd-EvI 43(27.10.1983)4.

24) Vgl. epd-EvI 15(14.4.1982)17.

25) Vgl. epd-EvI 28(14.7.1982)7.

5. In Österreich läuft bis zum 31. Dezember dieses Jahres eine Unterschriftenaktion²⁶⁾ gegen Sekten, getragen vor allem von der evangelischen Kirche.

Der Maßnahmenkatalog an die Bundesregierung umfaßt:

1. Schutz Jugendlicher vor pseudoreligiösen Organisationen und deren Tarnorganisationen.
2. Schaffung staatlicher Beratungsstellen ähnlich den Drogen- und Jugendberatungsstellen.
3. Verschärfte Kontrolle der Finanzgebarung pseudoreligiöser Vereinigungen.
4. Überprüfung der Einhaltung zoll- und devisa-rechtlicher Bestimmungen durch pseudoreligiöse Gruppen vor allem hinsichtlich von diesen verkaufter Waren (z.B. Schallplatten, Bücher; Spendenüberweisungen).
5. Kontrolle von Sektenbetrieben hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Arbeitnehmer.
6. Kontrolle der Einhaltung gesundheitsrechtlicher Vorschriften in Sektenunterkünften und -betrieben.
7. Schaffung eines interministeriellen Komitees zur ressortübergreifenden Behandlung von Sektenfragen.
8. Ausbildung von Fachärzten und Psychologen zur Nachbehandlung von Sektengeschädigten.
9. Staatliche finanzielle Unterstützung für Sektenaufklärungs- und Beratungstätigkeit innerhalb und außerhalb der Kirchen.
10. Überprüfung der Berechtigung zur Selbstbezeichnung als "Religionen".

Sinnvoll erscheint mir die Forderung, daß nur noch die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften den Begriff "Kirche" führen dürfen sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung verlangte bereits die Berliner "Elterninitiative gegen psychische Abhängigkeit und religiösen Extremismus von den Berliner Kirchen"²⁷⁾.

Verschweigen möchte ich nicht die kritischen Stimmen, die ein Eingreifen und Vorgehen des Staates wegen des Rechtes auf Glaubens- und Religionsfreiheit für problematisch ansehen²⁸⁾, wobei allerdings die Gemeinnützigkeitsfrage und die Sozial- und Krankenversicherungskontrolle unangetastet bleiben. M.E. aber

26) Vgl. KNA-ÖkI 42(12.10.1983)9 und epd-EvI 41(13.10.1983)15. Eintragungslisten liegen in den evangelischen Pfarrämtern auf.

27) Vgl. KNA-ÖkI 50(8.12.1982)8.

28) So der deutsche Bundestagsabgeordnete D.Weirich, vgl. epd-EvI 2(13.1.1982)10; epd-EvI 17(28.4.1982)4; oder die Studie über "Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sogenannten neuen Jugendreligionen" der Hanns-Seidel-Stiftung (Verlag C.H.Beck u. G.Olzog, München), vgl. KNA-ÖkI 1/2(6.1.1982)12.

bleibt die Frage, wieweit Bezeichnungen wie "christlich", "Kirche" und auch "religiös" gerechtfertigt sind, und ob nicht von daher ein staatliches Eingreifen möglich ist. Zu denken ist dabei an das Urteil eines Ausschusses des amerikanischen Repräsentantenhauses von 1978, welches die Mun-Sekte mit einer politischen Partei von strenger Disziplin, antikommunistischer Zielsetzung und paramilitärischer Organisation vergleicht²⁹⁾. Wenn tatsächlich kriminelle Zielsetzungen, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und gefährliche politische Ideologien vorliegen - wie immer wieder behauptet wird, dann scheint wohl der Schluß naheliegend, daß die Kompetenz des Staates, in diesen Fällen einzugreifen, nicht zu leugnen ist, wohl aber der Anspruch auf Glaubens- und Religionsfreiheit ungerechtfertigterweise erhoben wird.

29) Vgl. epd-EvI 4(27.1.1982)7.